

Wichtige Merkblätter zur Haftpflicht- und Unfallversicherung

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.
Bundesamt
Kesselhaken 23
34376 Immenhausen

Tel.: 05673 99584-0
Fax: 05673 99584-44
info@pfadfinden.de
www.pfadfinden.de

Kasseler Bank
IBAN: DE 7962 0900 0000 6313 0206
BIC: GENODE51KS1

I. Merkblatt zur Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung versichert im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes (AHB/BVV) die Folgen von Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch Inanspruchnahme von Dritten auf Schadenersatz.

I. 1. Umfang

- das Risiko als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumen, die für Zwecke des BdP unterhalten oder genutzt werden
- das Bauherren-Haftpflichtrisiko
- das Risiko als Veranstalter, z. B. von Lagern, Sport im Rahmen des BdP, Elternabenden, Kindernachmittagen
- das Risiko bei Schäden an überlassenen (gemieteten, geliehenen, gepachteten) unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 127.830 € je Schadenereignis
- das Risiko bei Schäden an überlassenen beweglichen Sachen - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern - bis zu einem Höchstbetrag von 5113 € je Schadenereignis. Hierfür gilt eine Selbstbeteiligung von 51 € an jedem Schaden als vereinbart. Dies trifft auch zu, wenn mehrere bewegliche Sachen beschädigt sind und sich nicht klären lässt, ob die Beschädigung anlässlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten ist. Hier wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet.
- das Risiko bei Schäden, die aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen entstehen (Kfz bis 6 km/h, Wasserfahrzeuge bis 10t Wasserverdrängung)
- das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 Bürgerliches Gesetzbuch gegenüber Dritten
- das Risiko der Aufsichtspersonen gegenüber Ansprüchen der Kinder, Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- das persönliche Haftpflichtrisiko gegenüber Dritten (keine Mitglieder des BdP)
- den Verdienstausfallschaden ehrenamtlicher Mitarbeiter bei schuldhafter Schadensverursachung durch den BdP
- das Risiko des Abhandenkommens fremder Schlüssel

Versichert ist nur die Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Aufgaben des BdP steht.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kfz-, Luft- oder Wasserfahrzeuges mit Motorantrieb herrühren
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei

übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche

- die versicherten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Halter von Wachhunden und Pferden
- Schäden aus Tribünenbau
- Schäden aus Abbrennen von Feuerwerken
- Schäden bei Ausübung des Berufes der versicherten Mitglieder, auch wenn dies im Interesse oder Auftrag des BdP geschieht.

I. 2. Versicherter Personenkreis

- alle Mitglieder des BdP sowie dessen Beauftragte, ohne Mitglied zu sein, wenn diese im Rahmen ihrer Obliegenheiten für den BdP tätig werden.

I. 3. Versicherungssummen

- € 1.534.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden
- € 52.000,-- für Vermögensschäden allgemein
- € 128.000,-- für Vermögensschäden bei Datenschutzverletzung
- € 127.830,-- für Sachschäden an überlassenen unbeweglichen Sachen
- € 5113,-- für Schäden an überlassenen beweglichen Sachen; Schlüssel zu angemieteten Räumen gelten hier als mitversichert.
Ausnahme Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder

I. 4. Schadenabwicklung

Schadensfälle sind unverzüglich (Todesfälle innerhalb von 24 Stunden) zu melden.

Andere Haftpflichtversicherungen gehen grundsätzlich vor.

Der Schaden wird erst ab einer Höhe von 51 € reguliert. Schaden unverzüglich mit ausgefüllter Schadensanzeige im Bundesamt melden (http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen_Union/schadenanzeige_zur_haftpflichtversicherung_UN_ausf.pdf).

Die Abwicklung erfolgt immer über das Bundesamt! Das Formular soll vom Verursacher/in ausgefüllt werden, ggf. unter Mithilfe von Stammesführer/in oder Gruppenleiter/in und muss vom verantwortlichen Gruppenleiter/in unterschrieben werden. Nun muss die Schadensmeldung an den Landesverband weitergeleitet und vom Landesvorstand gegengezeichnet werden.

Dann bitte die Meldung umgehend ins Bundesamt senden. Es wird eine Eingangsbestätigung erstellt. Die weitere Bearbeitung/Regulierung übernimmt die Versicherung. Diese prüft auch den Haftpflichtanspruch der/des Geschädigten. Deshalb darf kein Versicherungsfall eigenmächtig reguliert werden. Der Stamm informiert die Geschädigte oder den Geschädigten, dass die weitere Regulierung von der Versicherung veranlasst wird. Die Versicherung rechnet immer bezogen auf den Einzelfall ab, d.h. nach jeweiliger Aktenlage. Alle Anfragen bezüglich eines laufenden Versicherungsfalls bitte immer mit der Kontaktperson über das Bundesamt klären.

II. Merkblatt zur Unfallversicherung

Die Unfallversicherung versichert im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes alle Unfälle, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper des Versicherten wirkendes Ereignis eintreten und durch die die/der Versicherte unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Es wird eine Entschädigung in Geld gewährt.

II. 1. Umfang

Versichert sind Unfälle, die der/dem Versicherten unter Leitung und Verantwortung der Beauftragten des BdP zustoßen.

Versichert sind:

- Unfälle bei der Jugendarbeit
- Unfälle bei reisebedingten Aufenthalten der Versicherten
- Unfälle bei Wahrnehmungen von Möglichkeiten jugendpflegerischer und bildungsmäßiger Art aus Anlass einer Reise
- Unfälle auf dem unmittelbaren Weg von und zu Veranstaltungen des BdP, unabhängig von der Art der Beförderungsmittel
- Unfälle bei der Teilnahme an Ferienlagern und Fahrten

Ausgeschlossen sind:

- Erkrankungen durch Infektionen oder Vergiftungen oder durch Temperatur- bzw. Witterungseinflüsse
- Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmacht- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen (auch Einwirkung durch Alkohol, Drogen usw.), Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänger herbeigeführt oder verschlimmert worden sind.
- Brillen, Augengläser, Kontaktschalen, Zahnersatz, Zahnklammern, Prothesen, Einlagen usw. sind körperliche Hilfsmittel und gegen Verlust oder Beschädigung nicht versichert.

II. 2. Versicherter Personenkreis

Versichert sind die Organe und Mitglieder des BdP.

Für Nichtmitglieder kann Versicherungsschutz vereinbart werden, soweit sie im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln.

II. 3. Versicherungssummen

pro Person	10.000,-- €	für den Todesfall
	bis 50.000,-- €	für den Invaliditätsfall [progressive Invaliditätsstaffel eingeschlossen]
	bis 10.000,-- €	für Bergungskosten
	bis 10.000,-- €	für kosmetische Operationen

II. 4. Schadenabwicklung

Unfälle sind unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Todesfälle innerhalb von 48 Stunden).

Spätestens am 4. Tag nach dem Unfall ist ein staatlich zugelassener Arzt hinzuzuziehen.

Die Schadensmeldung wird von der/dem Verletzten ausgefüllt. (http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen_Union/schadenanzeige_zur_unfallversicherung_UN_ausf.pdf)

Die/der Geschädigte, Gruppenleitung sowie ggf. gesetzliche Vertreter der/des Geschädigten müssen unterschreiben. Danach bitte die Unfallmeldung umgehend in das Bundesamt schicken. Die Unfallmeldung wird weitergeleitet und der Erhalt bestätigt. Bestehende Pflicht- oder Krankenversicherungen gehen bei den Heilkosten vor. Leistungen erfolgen nur, soweit Kosten von diesen nicht erstattet werden.

Ansprechpartnerin im Bundesamt:

Silvia Houda

